

# M E R K B L A T T zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

## Allgemeine Informationen zum Elterngeld/Elterngeld Plus für Geburten ab 01.09.2021

### 1. Das neue Elterngeld Plus

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde mit der Einführung des Elterngeld Plus, der Partnerschaftsbonusmonate und einer flexibleren Elternzeit grundlegend reformiert. Den Müttern und Vätern wird mehr Möglichkeit einer partnerschaftlichen Vereinbarung familiärer und beruflicher Aufgaben eröffnet, gibt ihnen mehr Zeit für ihre Familie und bietet ihnen eine längere finanzielle Absicherung nach der Geburt des Kindes.

Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021 wurde das BEEG in einem Zweiten Änderungsgesetz erneut reformiert. Durch die Änderungen wird das Elterngeld noch flexibler, partnerschaftlicher und zum Teil auch einfacher. Familien sollen mehr Freiräume erhalten und es wird die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen beiden Elternteilen noch mehr unterstützt. So können Eltern Familienleben und Beruf noch besser vereinbaren. Gleichzeitig erfolgen für die Eltern, die Elterngeldstellen und Arbeitgeber Verwaltungsvereinfachungen.

#### Basiselterngeld und Frühchen-Regelung

Das bisherige Basiselterngeld mit voller Elterngeldauszahlung für maximal 14 Lebensmonate bleibt bestehen. Im Fall von besonders zu früh geborenen Kindern erhalten die Eltern als Sonderregelung gestaffelt **zusätzliche Elterngeldmonate**. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren, kann ein Elternteil einen zusätzlichen Elterngeldmonat und somit max. 13 Monate Basiselterngeld, bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates des Kindes beziehen. Dies verlängert sich für mindestens 8 Wochen zu früh geborene Kinder auf max. 14 Lebensmonate, für mindestens 12 Wochen zu früh geborene Kinder auf maximal 15 Lebensmonate und für mindestens 16 Wochen zu früh geborene Kinder auf maximal 16 Lebensmonate Basiselterngeld. Die maximale Bezugsdauer von Basiselterngeld im Grundanspruch verlängert sich damit auf einen Zeitraum, je nach Zeitpunkt der frühen Geburt, vom 15. bis 18. Lebensmonat des Kindes. Auch alleinerziehende Elternteile kommen für ihre zu früh geborenen Kinder in den Genuss der zusätzlichen Elterngeldmonate.

Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Elterngeld Plusmonate beziehen.

#### Elterngeld Plus

Elterngeld Plus wird in der Regel zusätzlich zu einem Teilzeiteinkommen gezahlt und ersetzt das monatlich wegfallende Einkommen. Ein Basiselterngeldmonat kann in zwei Elterngeld Plus-Monaten genommen werden. Auch das Mindestelterngeld kann als Elterngeld Plus verlängert ausbezahlt werden. Es muss ab dem 15. Lebensmonat (für zu früh geborene Kinder nach dem verlängerten Grundanspruch) zumindest von einem Elternteil in aufeinander folgenden Lebensmonaten, maximal bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats, in Anspruch genommen werden.

Elterngeld Plus beträgt monatlich **maximal** die Hälfte des Elterngeldes, das ohne Erwerbstätigkeit nach der Geburt gewährt werden würde.

#### Partnerschaftsbonusmonate

Die Partnerschaftsbonusmonate ergänzen das Elterngeld Plus. Wenn beide Elternteile für mindestens zwei bis maximal vier aufeinanderfolgende Lebensmonate des Kindes gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG erfüllen, besteht für jeden Elternteil **in dieser Zeit** ein Anspruch auf das Elterngeld Plus für diese zusätzlichen Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate können während oder lückenlos im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden. Die Eltern können den Partnerschaftsbonus nur gleichzeitig und in aufeinander folgenden Lebensmonaten beziehen. Die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden angerechnet; **maximal** erhält der Berechtigte die Hälfte des Basiselterngeldes ohne Teilzeiteinkommen.

**Alleinerziehende** können bei Vorliegen der Voraussetzungen und einer Erwerbstätigkeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ebenso in dieser Zeit zwei bis vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus beanspruchen.

Treten **während des Bezugs** der Partnerschaftsbonusmonate für beide Elternteile nachweislich die Voraussetzungen für einen alleinigen Bezug eines Elternteils ein (z.B. bei Trennung, Tod eines Elternteils, Unmöglichkeit der Betreuung aufgrund schwerer Krankheit, Kindeswohlgefährdung), kann dieser alleine die noch ausstehenden Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen.

#### Flexibilisierung der Elternzeit

Eltern können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Bis zu 24 Monate können auf die Zeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Eine Anmeldung der Übertragungsmonate ab dem 3. Geburtstag des Kindes hat 13 Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Arbeitgeber zu erfolgen. Die Elternzeit kann je Elternteil in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann den dritten Abschnitt nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes liegt.

#### Mehrlingsregelung

Für Mehrlinge besteht ein einheitlicher Anspruch auf Elterngeld. Für weitere Mehrlinge wird je ein Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro gewährt, mit dem der Mehrbedarf pro Mehrlingskind abgedeckt werden soll.

Die Regelungen zum Elterngeld Plus ermöglichen den Eltern vielfältige Kombinationsmöglichkeiten, auch mit dem Basiselterngeld. Zwei Beispiele sollen dies für die Elternteile (B1 und B2), hier für 24 Lebensmonate verdeutlichen:

LM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B1	Basiselterngeld				Elterngeld Plus ohne Teilzeit																Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 24 - 32 h			
B2	Basis-EG	kein Elterngeld																						

  

LM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B1	Basiselterngeld				Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 24 - 32 h				Elterngeld Plus mit Teilzeit															
B2	Elterngeld Plus								kein Elterngeld															

Aus dem Beispiel 1 und 2 könnte sich für B1 folgende Berechnung des monatlichen Elterngeldes (Plus) ergeben:

<b>Einkommen vor Geburt:</b>	<b>1.500 Euro</b>	<b>Teilzeiteinkommen 21. bis 24. Lebensmonat:</b>	<b>800 Euro</b>
<b>Basiselterngeld</b>	<b>1. bis 4. Lebensmonat:</b>	<b>65 % von 1.500 Euro</b>	<b>975 Euro/Monat</b>
<b>Elterngeld Plus</b>	<b>5. bis 20. Lebensmonat:</b>	<b>975 Euro / 2</b>	<b>487,50 Euro/Monat</b>
<b>Elterngeld Bonusmonate</b>	<b>21. bis 24. Lebensmonat:</b>	<b>1.500 – 800 = 700 Euro (Einkommenswegfall aufgrund Teilzeit)</b>	<b>455 Euro/Monat</b>
<b>Einkommen vor Geburt:</b>	<b>2.000 Euro</b>	<b>Teilzeiteinkommen 5. bis 8. Lebensmonat:</b>	<b>1.200 Euro</b>
<b>Basiselterngeld</b>	<b>1. bis 4. Lebensmonat:</b>	<b>65 % von 2.000 Euro</b>	<b>1.300 Euro/Monat</b>
<b>Elterngeld mit Teilzeit</b>	<b>5. bis 24. Lebensmonat:</b>	<b>1.200 Euro x 4 LM = 4.800 Euro</b>	
		<b>900 Euro x 16 LM = 14.400 Euro, gesamt:</b>	<b>19.200 Euro</b>
		<b>19.200 Euro / 20 LM</b>	<b>960 Euro (Durchschnittswert)</b>
		<b>2.000 – 960</b>	<b>1.040 Euro (Differenz)</b>
		<b>65 % von 1.040 = 676 Euro, 1.300 / 2</b>	<b>650 Euro</b>
		<b>Deckelung auf 650 Euro/Monat (Maximalbetrag 5. – 24. LM)</b>	

Aufgrund der vielen verschiedenen Möglichkeiten des Elterngeldbezuges, der Ausdehnung des möglichen Bezugszeitraumes und der Regelungen zur Elternzeit, sollten Sie sich rechtzeitig vor Inanspruchnahme von der für Sie zuständigen Elterngeldstelle beraten lassen. Zuständig ist die Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat. Bei der Suche nach der für Sie zuständigen Stelle mit Anschrift und Kontaktdaten oder einem ausdrückbaren Antragsformular verweisen wir auf das Service-Portal Sachsen

→ amt24.sachsen.de → Schwangerschaft und Geburt → Finanzielle Hilfen für Familien → Elterngeld.

## 2. Höhe und Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

Wurde im für das Elterngeld maßgebenden Zeitraum ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent, ab einem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen von über 1.200 Euro von 65 Prozent, gezahlt, wenn die berechnete Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das zu berücksichtigende durchschnittliche Erwerbseinkommen unter 1.000 Euro liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf bis zu 100 Prozent des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes in Höhe von 400 Euro von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngelds einer zulässigen Erwerbstätigkeit bis maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ausübt bzw. Erwerbseinkommen hat, kann ebenfalls Elterngeld für Basismonate oder Elterngeld Plus Monate (für den doppelten Zeitraum) erhalten. Das Elterngeld errechnet sich, getrennt nach Leistungsart, entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes aus der Differenz des vor der Geburt erzielten monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro, und des im Bezugszeitraum monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Für geringe Teilzeiteinkünfte im Bezugszeitraum stellt das Basiselterngeld und für höhere Teilzeiteinkünfte das Elterngeld Plus eine optimale Variante für einen an die jeweiligen Einkommensverhältnisse angepassten Einkommensersatz dar.

Erwerbseinkommen ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (ohne sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes - EStG), selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Auslandseinkünfte werden nur berücksichtigt, wenn sie im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz versteuert werden.

Einheitlich für alle Einkommen (nichtselbstständig und selbstständig) sind pauschaliert abzusetzen:

- Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), die maschinelle Berechnung erfolgt auf der Grundlage des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes geltenden Programmablaufplanes des Bundesministeriums für Finanzen
- Sozialabgaben (9 % Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % Rentenversicherung und 2 % Arbeitslosenversicherung), bei gesetzlicher Mitgliedschaft im betreffenden Zweig der Sozial- bzw. Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständiges Versorgungswerk)

Grundlage der Einkommensermittlung bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bilden die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ergibt sich der Gewinn aus dem maßgebenden Einkommensteuerbescheid. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht (Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz mit zeitlicher Abgrenzungsmöglichkeit). Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen, auf Antrag auch die tatsächlichen Betriebsausgaben, abzuziehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch unverbindlich berechnet werden kann (<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>). Informationsmaterialien, wie Flyer, Broschüren, den Elterngeldplaner oder die digitale Antragstellung mittels Antragsassistent können Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) abrufen.

## 3. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen

Das Elterngeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist bzw. für die ein Kostenbeitrag erhoben wird, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Diese **Anrechnungsfreiheit** entfällt vollständig, wenn neben einkommensunabhängigem Elterngeld gleichzeitig ALG II, Sozialhilfe, ein Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Besteht ein Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld bleibt ein Freibetrag in Höhe des monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommens vor der Geburt des Kindes anrechnungsfrei, max. bis 300 Euro, bei Inanspruchnahme von Elterngeld Plus bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages, max. bis 150 Euro. Nur der verbleibende Differenzbetrag zu 300 bzw. 150 Euro wird in diesen Fällen bei vorgenannten Leistungen als Einkommen angerechnet.

Das Elterngeld ist auch in Höhe des jeweiligen Freibetrages **nicht pfändbar**. Es stellt eine **steuerfreie Leistung** dar, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt. Die Elterngeldstellen sind verpflichtet, die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Leistungsdauer bis zum 28.02. des Folgejahres in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 EStG).

## 4. Auskunftspflichten

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z.B. bei Teilzeit, Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate) gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden die in der vorläufigen Entscheidung zu wenig erbrachten Leistungen mit der endgültigen Entscheidung **nachgezahlt**.

Die Arbeitszeit wird nicht nochmals überprüft. Wird die Arbeitszeit im Bezugszeitraum überschritten, im Partnerschaftsbonusmonat auch unterschritten, steht kein Elterngeld mehr zu. **Die Berechtigten müssen unaufgefordert ihren Mitteilungspflichten nachkommen.**

Gibt der Berechnete im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechnete doch eine Erwerbstätigkeit auf, ist dies der Elterngeldstelle unaufgefordert mitzuteilen. Die Bewilligung wird widerrufen und es wird eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse vorgenommen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen), im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird und die Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden, ist Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens zu zahlen. Spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes werden die Berechtigten aufgefordert, das maßgebliche Einkommen mittels Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, dem Steuerbescheid oder einer Gewinnermittlung nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. **Dies kann zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen.**

## 5. Elternzeit und Elterngeld

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Wehrpflichtige müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Zeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Väter, die Elterngeld beziehen möchten, sollten die Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber **für Lebensmonate** (siehe Nr. 11 Erläuterung zum Antrag) beantragen, um keine Nachteile aus der Anrechnung von Erwerbseinkommen zu erzielen. Eine Inanspruchnahme der Elternzeit ab dem 3. Geburtstag des Kindes ist spätestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Arbeitgeber anzumelden. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig, wenn es sich noch nicht um den dritten beantragten Zeitabschnitt handelt.

Auch **Großeltern** können zur Betreuung und Erziehung ihres Enkelkinds Elternzeit beanspruchen, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Ausbildung in Vollzeit befindet.